

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 26. September

2007

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. August 2007		139
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Demnitz, Falkenberg und Steinhöfel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg		141
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Langsow und der Kirchengemeinde Seelow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch		141
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Grunow, Hohenstein, Klosterdorf, Prädikow, Prötzel und Ruhlsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg		141
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Berlin-Bohnsdorf und Berlin-Grünau, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree		142
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Alt Madlitz, Arensdorf, Döbberin, Falkenhagen, Petersdorf, Petershagen, Sieversdorf, Treplin und Wilmersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel		142
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinde Oderbruch-Süd, der Kirchengemeinden Carzig, Hohenjesar, Mallnow, Niederjesar und Schönfließ, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel		143
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst		143
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		144
IV. Personalnachrichten		

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Singapur	147
Auslandsdienst in Prag	147
Auslandsdienst in Russland	147
Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland	148
Auslandsdienst Malmö in Schweden	148
Auslandsdienst im Libanon	148
Auslandsdienst in Portugal	149

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin)

Vom 31. August 2007

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Kirchengemeinden

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin sind die Gesamtkirchengemeinden (Kirchengemeinden im Sinne der Grundordnung) in Kirchengemeinden gegliedert. Die Gliederung ergibt sich aus der Anlage; sie kann durch Beschluss der Kreissynode nach Anhörung der Gemeindekirchenräte und des Gesamtgemeindekirchenrats geändert werden.

(2) Die im Jahr 2007 gewählten Ältesten bilden für das Gebiet ihrer Kirchengemeinde den Gemeindekirchenrat. Die Gemeindekirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude und über wirtschaftliche Fragen der Kirchengemeinde im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und der Beschlüsse des Gesamtgemeindekirchenrats sowie
3. die Bestimmung über die Verwendung
 - a) eines Viertels der Einnahmen, die aus Vermögensbestandteilen erzielt werden, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung dieser Kirchengemeinde zugestanden haben und die nach § 6 der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 82) im Finanzausgleich nicht anzurechnen sind,
 - b) des Gemeindekirchgelds aus der Kirchengemeinde und
 - c) der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

Beschlüsse und Rechtsgeschäfte des Gesamtgemeindekirchenrats nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 12 des Vermögensgesetzes (insbesondere die Veräußerung von Grundstücken) bedürfen der Zustimmung des Gemeindekirchenrats, wenn sie ausschließlich einen Vermögensgegenstand betreffen, der unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung dieser Kirchengemeinde zugestanden hat. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Baurücklage.

(3) Den für die Kirchengemeinde zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst sind die Sitzungstermine rechtzeitig bekannt zu geben; sie können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden. Im übrigen gelten Artikel 21, Artikel 22 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 und Artikel 23 der Grundordnung entsprechend.

(4) Für die Wahl der Ältesten im Jahr 2007 gilt folgendes:

1. Maßgebend ist die Einteilung in Kirchengemeinden mit dem Stand des Tages der Ältestenwahlen.
2. Es werden alle Ältesten für eine Amtszeit von sechs Jahren neu gewählt; die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2008. Die Amtszeit der

Ältesten, die 2004 gewählt wurden, endet vorzeitig. Für die Wahl der Ersatzältesten gelten die Vorschriften der Grundordnung und des Ältestenwahlgesetzes.

§ 2 Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Gesamtgemeindevertretung berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für die Arbeit. Weiterhin entscheidet sie über

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler;
2. Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen;
3. die Mitglieder des Gesamtgemeindekirchenrats nach Absatz 3 Nr. 2 und 3;
4. die Mitglieder der Kreissynode nach § 4 Abs. 1.

(2) Die Gesamtgemeindevertretung besteht aus Mitgliedern, die von den Gemeindekirchenräten gewählt werden, sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Dabei wird in Kirchengemeinden für je angefangene 100 Gemeindeglieder ein Mitglied gewählt bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrats nach der Grundordnung. Die Gesamtgemeindevertretung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gesamtgemeindekirchenrats zusammen. Bis der Gesamtgemeindekirchenrat eingeführt ist, leitet die oder der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde mit den meisten Mitgliedern die Sitzung. Im übrigen findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung; die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtgemeindekirchenrat (Gemeindekirchenrat im Sinne der Grundordnung) besteht aus

1. den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst,
2. den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von der Gesamtgemeindevertretung aus den in der Gesamtkirchengemeinde Zuständigen bestimmt werden, mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Friedhöfen, in evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, und
3. Mitgliedern der Gesamtgemeindevertretung in der Zahl der Summe der Mitglieder nach den Nummern 1 und 2 zuzüglich einem weiteren Mitglied, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen; sie werden von der Gesamtgemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Gesamtgemeindekirchenrat kann bis zu vier Mitglieder berufen; im übrigen finden Artikel 16 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 18 der Grundordnung Anwendung.

§ 3 Zusätzliche Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis regelt im Rahmen des Dienst- und Arbeitsrechts zusätzlich zu den in der Grundordnung genannten Aufgaben die Zuordnung und Festlegung der jeweiligen Arbeitsgebiete der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie der sonstigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Gesamtkirchengemeinden mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Friedhöfen sowie in evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen; die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst ist dem Konsistorium anzuzeigen.

(2) Bei der Zuordnung sind vor der Entscheidung bei Stellen im Gemeindedienst der Gesamtgemeindekirchenrat, die Gemeinde-

kirchenräte sowie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter anzuhören. Im Fall der Neubesetzung einer Pfarrstelle nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben der Gemeindekirchenräte wahr. Im übrigen gilt bei der Pfarrstellenbesetzung das Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

§ 4

Zusammensetzung der Kreissynode, Vertretung im Kreiskirchenrat

(1) Die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung werden wie folgt gewählt: Die Gesamtgemeindevertretungen wählen aus dem Kreis der Gemeindeglieder in Gemeinden bis zu 3.000 Gemeindegliedern sechs Mitglieder, in allen anderen Gesamtkirchengemeinden acht Mitglieder sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Maßgeblich für die Bestimmung der Zahl der zu Wählenden sind die vom Konsistorium für das Wahljahr festgestellten Gemeindegliederzahlen.

(2) Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Grundordnung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer Gesamtkirchengemeinde oder im Kirchenkreis beruflich tätig sind, mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Friedhöfen, in evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen.

(3) Der Kreiskirchenrat kann bis zu einem Fünftel der Kreissynodalen nach Absatz 1 und 2 Kreissynodale nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Grundordnung sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikel 43 Abs. 3 der Grundordnung zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(4) Kann ein ordentliches Mitglied an der Tagung der Kreissynode nicht teilnehmen, nimmt stattdessen seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter teil; scheidet ein ordentliches Mitglied aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Das entsendende Gremium bestimmt in diesem Fall eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 5

Pfarrsprengelbildung, Dienstwohnungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinden des Kirchenkreises gelten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung als Pfarrsprengel im Sinne von Artikel 33 der Grundordnung. Die Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinden gelten als Pfarrstellen des Pfarrsprengels. Die Aufgaben nach Artikel 33 Abs. 2 der Grundordnung nimmt der Kreiskirchenrat wahr. Zur Festlegung des Arbeitsgebiets soll das Einvernehmen der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters im Pfarrdienst erreicht werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Kreiskirchenrat. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann gegen die Entscheidung Widerspruch beim Konsistorium einlegen.

(2) Die jeweiligen Dienstwohnungszuweisungen bleiben bestehen. Für zukünftige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Dienstwohnung ist – vorbehaltlich der Zuständigkeit des Konsistoriums – der Kreiskirchenrat zuständig.

§ 6

Abweichende Vorschriften

Diese Rechtsverordnung weicht von den Artikeln 15 bis 18, 19 Abs. 2, 33, 43 Abs. 4 und 50 der Grundordnung sowie von den Vor-

schriften des Ältestenwahlgesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ab.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 bereits am 30. September 2007 in Kraft. Die Rechtsverordnung tritt am 29. September 2012 außer Kraft.

(2) Der Kreiskirchenrat berichtet der Kirchenleitung im ersten Halbjahr 2011 über die Durchführung dieser Rechtsverordnung und unterbreitet einen Vorschlag für eine Anschlussregelung.

(3) Die Kreissynode muss spätestens ein halbes Jahr vor dem Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen. Artikel 8 Satz 1 des Neubildungsvertrages findet keine Anwendung.

(4) Bis zur Wahl der Ältesten im Jahr 2013 und den folgenden Wahlen zur Kreissynode und zum Kreiskirchenrat bleiben die bestehenden Gremien im Amt.

Berlin, den 31. August 2007

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage zu § 1 Abs. 1

1. Gesamtkirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin

Zur Gesamtkirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin gehören die Kirchengemeinden Rheinsberg, Zühlen, Braunsberg, Linow, Schwanow, Zechow sowie die Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land.

2. Gesamtkirchengemeinde Ruppín

Zur Gesamtkirchengemeinde Ruppín gehören die Kirchengemeinden Neuruppín, Bechlin, Storbeck, Wuthenow, Alt-Ruppín, Krangen und Wulkow.

3. Gesamtkirchengemeinde Temnitz

Zur Gesamtkirchengemeinde Temnitz gehören die Evangelischen Kirchengemeinden Walsleben-Kränzlin, Temnitzpark, Temnitzquell, Kerzlin-Wildberg sowie Manker-Temnitztal.

4. Gesamtkirchengemeinde Region Wittstock

Zur Gesamtkirchengemeinde Region Wittstock gehören die Kirchengemeinden Wittstock, Biesen, Wernikow, Glienike, Wulfersdorf, Zaatzke, Blandikow, die Evangelische Kirchengemeinde Bork-Lellichow, die Kirchengemeinden Christdorf, Fretzdorf, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rossow, die Evangelische Kirchengemeinde Teetz, die Kirchengemeinden Dossow, Gadow, Goldbeck, Zootzen, die Evangelische Kirchengemeinde im Dranser Land, die Kirchengemeinden Babitz, Groß Haßlow sowie Klein Haßlow.

5. Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben

Zur Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben gehören die Kirchengemeinden Wustrau, Buskow, Karwe, Langen, Lichtenberg, Nietwerder, Protzen, Radensleben, Stöffin sowie Walchow.

U r k u n d e**§ 4**

**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinde Oderbruch-Süd,
der Kirchengemeinden Carzig, Hohenjesar, Mallnow,
Niederjesar und Schönfließ, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,
zu einem Pfarrsprengel**

Diese Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

Berlin, den 14. August 2007
Az. 1020-1 (49/000-33.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

§ 1

Die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Oderbruch-Süd, die Kirchengemeinden Carzig, Hohenjesar, Mallnow, Niederjesar und Schönfließ, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden dauernd zum Pfarrsprengel Mallnow verbunden.

*

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Carzig, Mallnow und Schönfließ zum Pfarrsprengel Mallnow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Hohenjesar zum Pfarrsprengel Treplin wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Treplin wird aufgehoben und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels auf die Kirchengemeinde Treplin übertragen. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Niederjesar zum Pfarrsprengel Döbberin wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Döbberin wird aufgehoben und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels auf die Kirchengemeinde Döbberin übertragen.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mallnow und die drei Pfarrstellen der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinde Oderbruch-Süd werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mallnow übertragen.

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen oder der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis zum 25. Oktober 2007 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/2 43 44-517) erfragt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten früherer Jahrgänge, die sich bewerben möchten, sind gebeten, vor der Bewerbung telefonisch Rücksprache zu halten.

Als Termine für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Freitag, der 30. November 2007 und Samstag, der 1. Dezember 2007, vorgesehen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friesack, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Friesack besteht aus den Kirchengemeinden Friesack, Görne und Kleßen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Haage bestehend aus den Gemeinden Haage, Brädikow, Senzke und Wagenitz sowie der Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Vietznitz.

Die neun Kirchengemeinden haben insgesamt neun Predigtstätten und ca. 1.250 Gemeindeglieder und liegen im landschaftlich reizvollen Westhavelland, an der Bundesstraße 5.

Die Kleinstadt Friesack hält ein gutes schulisches Angebot bereit (Gesamtschule mit Grundschule, Oberstufenzentrum) sowie einen kommunalen Kindergarten.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für Kirchenmusik und in der Arbeit mit Kindern zur Seite. Sie wohnen in Friesack.

Ehrenamtlich stehen eine Theologin mit Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und ein Lektor, zugleich angehender Prädikant, zur Teamarbeit bereit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit Ihnen den christlichen Glauben verkündigt,
- neue Impulse für die kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- die intensive kirchenmusikalische Arbeit unterstützt,
- zur Teamarbeit bereit ist und mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- Verbindungen auf kommunaler Ebene sucht und ökumenische Kontakte zur ansässigen katholischen Gemeinde hält.

Wöchentlich sind zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. In Friesack befindet sich ein Seniorenwohnheim, in dem monatliche Andachten gehalten werden.

Eine beziehbare Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Der Gemeindegliederrat sowie der Kirchenkreis sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Auskünfte erteilen Frau Annette Wiesner, Telefon: 03 32 35/13 05 und Superintendent Thomas Tutzschke, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friesack, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Luckau mit 1.500 Gemeindegliedern wird aus den Gemeinden Luckau, Cahnsdorf und Pelkwitz mit 3 Predigtstellen gebildet. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gießmannsdorf (440 Gemeindeglieder, 4 Predigtstellen).

In den Dörfern ist in unterschiedlicher Häufigkeit Gottesdienst zu halten. Ausgebildete Lektoren bieten ihre Unterstützung an.

Die ca. 6.000 Einwohner zählende Stadt Luckau besitzt ein historisches Stadtbild mit der bedeutenden Nikolaikirche im Zentrum, die einen touristischen Anziehungspunkt bildet. Luckau ist regionales Zentrum mit Gymnasium und mehreren diakonischen Einrichtungen.

Die Kirchengemeinden verfügen über ein buntes Gemeindeleben. Gemeindegliederräte und Gemeindegruppen arbeiten sehr selbstständig.

Neben den pfarramtlichen Aufgaben wünschen sich die Gemeinden von der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere:

- Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen in der Stadt,
- Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen CVJM,
- Fortführung des missionarischen Projektes „St. Nikolai Offen für Alle“,
- Stärkung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Offenheit für Neues.

Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle 2 Stunden Religionsunterricht pro Woche erteilt.

Die zahlreichen ehrenamtlichen und die hauptamtlichen (Kantor, Katechetin, Gemeindegliedersekretärin) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Eine modernisierte Dienstwohnung (5 Zimmer) steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Dora Grünke, stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederrates Luckau, Telefon: 0 35 44/61 26 und Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22.

Homepage der Gemeinde: www.Kirche-Luckau.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Reformations-Kirchengemeinde Reetz, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle mit drei Predigtstätten verbunden ist die Vakanzverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wiesenburg, bestehend aus den Kirchengemeinden Wiesenburg, Schlamau und Jeserig mit je einer Predigtstätte.

Die sechs Dorfkirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Die Kirchengemeinden beabsichtigen, im nächsten Jahr zu einer Kirchengemeinde zu fusionieren und streben mit dem Pfarrsprengel Rädigke-Belzig die Bildung eines gemeinsamen Pfarrsprengels an. Daraus ergibt sich eine bewusst gewollte Zusammenarbeit mit den Pfarrern der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rädigke-Belzig.

Die Gemeinden befinden sich in der reizvollen Landschaft des Hohen Fläming. Grund- und weiterführende Schulen befinden sich in Wiesenburg und in der Kreisstadt Belzig. In Wiesenburg befinden sich auch kommunale und ärztliche Einrichtungen, ebenso eine Kita und zahlreiche Geschäfte. Es besteht eine Bahnverbindung nach Berlin.

Eine Wohnung ist vorhanden. Das Pfarrhaus in Wiesenburg, das als Dienstwohnung bezogen werden soll, ist zur Zeit noch bewohnt von der derzeitigen Stelleninhaberin. Der Gemeindegliederrat ist bemüht, mit den Bewerbern eine gute Regelung zu finden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich in die ländliche Situation hineinbegibt,
- offen ist für eine Teamarbeit mit den Pfarrern der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rädigke-Belzig,
- es versteht, die Gemeindeglieder zu ermutigen,
- musikalisch begabt ist.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Evangelischen Reformations-Kirchengemeinde Reetz, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahme/Mark, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab 1. Oktober 2007 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kleinstadt Dahme am Rande des Niederen Fläming besitzt einen historischen Stadtkern mit der Stadtkirche St. Marien, an der in diesem Jahr umfangreiche Sanierungsarbeiten begonnen haben. Zur Kirchengemeinde gehören neben der Stadt Dahme die Dörfer Rietdorf, Niendorf und Bollendorf (ca. 1.000 Gemeindeglieder).

Die Gemeinde ist Trägerin einer eigenen Kindertagesstätte mit Kindergarten und Hort. Es gibt gute Kontakte zur Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Luckau bzw. in kirchlicher Trägerschaft in Doberlug-Kirchhain (direkter Bustransfer).

Schwerpunkte in der Gemeindegliederarbeit sind die Arbeit mit Kindern und die kirchenmusikalische Arbeit, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für die Region verantwortet werden. Christenlehre und Junge Gemeinde finden regelmäßig statt. Ein Bibelgesprächskreis und eine Frauengruppe sind in der Region gewachsen. Die Arbeit mit Senioren wird dankbar angenommen. Zwei Altersheime befinden sich am Ort. Die räumliche Nähe zum Seminar für kirchliche Dienste eröffnet viele Chancen der gemeinsamen Arbeit. Für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt die Region einen Gemeindebrief und ist im Internet präsent (www.kirche-dahme.de)

Der Gemeindegliederkirchenrat und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die traditionelle Arbeit der Gemeinde fortsetzt, aber auch bereit ist, neue Ideen und Möglichkeiten einzubringen und zu gestalten.

Der Gemeindegliederkirchenrat wünscht sich

- das offene Zugehen auf Menschen und die Ermutigung zum Christsein sowie die seelsorgerliche Begleitung,
- neue Ideen und Fähigkeiten im regionalen Konfirmandenunterricht, in der Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit Familien,
- die Begleitung der vorhandenen Gemeindegliedergruppen,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und der Region,
- die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Kommune und
- Erfahrung in der Geschäftsführung des Pfarramtes.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Lektoren) ebenso, wie die Pfarrer der Region, die Katechetin, der Kirchenmusiker, die Jugendmitarbeiterin und die Gemeindegliedersekretärin.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet.

Da demnächst die Ausschreibung einer (2.) Pfarrstelle der Gemeinde mit 50 % Dienstumfang erfolgen wird, sind Bewerbungen von Ehepartnern im Pfarrdienst erwünscht.

Auskünfte erteilen Pfarrer Wolfgang Scholz, Telefon: 03 37 44/6 02 16 und Superintendent Matthias Fichtmüller, Telefon: 0 33 72/43 28 12.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Dahme/Mark, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibungen gebeten:

Auslandsdienst in Singapur

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2008

eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung für den Zeitraum von 6 Jahren.

Sie erwartet eine aktive Gemeinde in einem multireligiösen Stadtstaat. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2–5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter/innen internationaler Firmen mit ihren Familien.

Wir erwarten von Ihnen Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen. Die besondere Herausforderung liegt auch im Gewinnen kirchendistanzierter Menschen zu einem Leben innerhalb der Gemeinde. Bringen Sie Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mit. Hierfür stehen ein engagierter Gemeinderat und qualifizierte hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung, welche die Gemeindeglieder mittragen. Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.

Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

Eine gemeindeeigene Reihenhäuserwohnung (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten ist Pfarrwohnung und Gemeindezentrum.

Sie sollten die englische Sprache gut beherrschen und Kenntnisse im Umgang mit dem PC mitbringen.

Bewerbungsfrist: 20. November 2007 (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-231
Fax: (05 11) 27 96-717
E-Mail: eastasia@ekd.de

*

Auslandsdienst in Prag

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2008 für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n Pfarrerin/Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Prag wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- Engagement und Erfahrung für den weiteren Gemeindeaufbau mitbringen;
- fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen;
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen;
- über ökumenische und möglichst auch Auslandserfahrungen verfügen;

- Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus sowie für die Gewinnung von Gemeindegliedern mitbringen;
- pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) und für die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: 30. November 2007 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-126 oder 135
Fax: (05 11) 27 96-725
E-mail: Michael.huebner@ekd.de oder Heike.stuenkel-rabe@ekd.de

*

Auslandsdienst in Russland

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren in Kaliningrad

eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n Pfarrerin/Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit Verwaltung, Bauwesen, Finanzen (Fundraising) und Mitarbeiterführung sowie Interesse an Diakonie.

Bewerber und Bewerberinnen sollten offen sein für die besondere Diaspora-Situation evangelischer Christen innerhalb eines orthodox geprägten Umfeldes und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenvorstandswahl.

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaliningrad/Königsberg ist mit der Leitung der Propstei im Kaliningrader Gebiet verbunden, zu der 45 Gemeinden und Gemeindegruppen sowie 3 diakonische Einrichtungen gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei. Eine Wohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Kenntnisse der russischen Sprache sind wünschenswert. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: 15. November 2007 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-126 oder 135
Fax: (05 11) 27 96-725
E-mail: michael.huebner@ekd.de oder heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen. Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen eine(n) Pfarrer(in), die/der für 6 Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an 6 Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern,
- Betreuung bestehender Gemeindegemeinschaften,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund,
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder,
- Gestaltung von Rüstzeiten,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern,
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-531 oder -128
Fax: (05 11) 27 96 - 725
E-mail: westeuropa@ekd.de

*

Auslandsdienst Malmö in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für 6 Jahre eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar (Stellenteilung).

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden in Kopenhagen und in Schweden.

Unsere Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer. In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindearbeit wird durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende mitgetragen. In der Verwaltung ist eine Bürokräftkraft zeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindearbeit in Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbständigen Leitung einer Gemeinde.

Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache werden erwartet.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-531 oder -128
Fax: (05 11) 2796 - 725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

*

Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2008 für 6 Jahre ein Pfarrerehepaar oder einen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Die Evangelische Gemeinde Beirut versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland und betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mindestens 6-jährige Gemeindefahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollte vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2007 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-223
Fax: (05 11) 2796-99236
E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Auslandsdienst in Portugal

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon sucht zum 1. März 2009 für 6 Jahre eine engagierte Pfarrerin/ einen engagierten Pfarrer (auch Pfarrehepaar).

Erwartet werden:

- Erfahrung,
- ökumenische Offenheit,
- Kommunikation und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (6 bzw. 8 Std. / Woche) an der Deutschen Schule (bis zum Abitur),
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis,
- Betreuung der Filialgemeinden auf Madeira und in der Algarve in Kooperation mit der Gemeindeführerin, den Prädikanten/innen und ggf. Ruhestandspfarrern/-innen,
- die regelmäßige Betreuung der Deutschen Gemeinde in Porto,
- Sicherheit in Verwaltung und Organisation, Führerschein und PC-Kenntnisse.

Eine Dienstwohnung im kombinierten Gemeinde-/Pfarrhaus, mit schönem Garten neben der Kirche, an einer sehr lebhaften Straße, sowie ein deutschsprachiger Kindergarten und Schule bis zum Abitur sind vor Ort vorhanden.

Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96 - 126/ 127

Fax: (05 11) 2796 - 725

E-mail: suedeuropa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2007 zu richten.

